

Info

Brief

Petra Möller ● Steuerberaterin

III / 2013

Möchten Sie sich
meiner Mandantschaft
vorstellen?

Interessierte mögen sich bis
zum 15.07.13 an mich wenden.

Inhalt:

- 3 Zum Geleit
- 4 Steuerlexikon A wie ...
- Zündhölzer
- 4 - 5 Steuerfreiheit für sonntägliche Rufbereitschaft?
- 5 - 7 Hausbau auf fremdem Grundstück
- 7 - 8 Grenzenlose Spenden
- 8 - 9 Neue Wohnung: Niemand will sie mieten...
- 9 -10 Zum Unglück kommt noch Pech hinzu
- 10 -11 Doppelte Haushaltsführung und Wohnung bei den Eltern
- 11 -12 Nachweis für Lieferungen innerhalb der EU
- 12 -14 ... Portokosten: Durchläufer oder Umsatz?
- 14 Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Betreuer
- 15 Mandanten stellen sich vor

Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.
Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten
und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller
Gestaltung: high standArt- Osnabrück, Konstantin Obolenski
Illustrationen: Annemone Meyer

Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

Liebe Mandanten,
liebe Geschäftsfreunde,

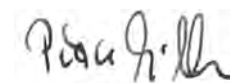
der Sommer steht vor der Tür und mit ihm die Ferienzeit. Da zieht es traditionsgemäß viele Deutsche nach Mallorca. Wer sich großzügig zeigen möchte, lässt dort vielleicht einer Stiftung etwas zugutekommen. Gegen eine solche Spende ist nichts einzuwenden. Aus steuerlicher Sicht allerdings ist diese Geste mit einigen Hausaufgaben verbunden.

Wer auf ruhigere Zeiten im Geschäft warten und einstweilen zuhause bleiben muss, nutzt den Sommer gern, um im Garten den Grill anzuwerfen. Doch was ist eigentlich, wenn das eigene Haus auf fremdem Grundstück steht?

Und wie verhält es sich, wenn man als Angestellter nicht nur den Urlaub auf den Herbst verschiebt, sondern bis dahin auch noch Wochenenddienste leistet? Ist die Vergütung solcher Dienste von der Einkommensteuer befreit?

Diese und diverse andere Themen erörtern wir für Sie im vorliegenden InfoBrief. Auch zur doppelten Haushaltsführung und zur Klärung der Einkünfteerzielungsabsicht finden Sie Beiträge auf den folgenden Seiten.

Wir wünschen Ihnen eine entspannte Lektüre und einen herrlichen Sommer!



Petra Möller

und das ganze Team

Steuerlexikon A wie ...

Abfärbetheorie

Es hält sich beharrlich das Gerücht, dass das Steuerrecht nicht verständlich wäre. Damit das nicht tatsächlich so ist, werden in der Praxis gern Begriffe aus der Technik angewendet, und zwar aus der richtigen. So ist es auch bei der Abfärbetheorie, denn jeder weiß, was passiert, wenn sich in der Waschmaschine für die weiße Wäsche eine blaue Socke untermögelt.

Wenn sich mehrere Freiberufler, wie Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare oder Ingenieure zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenfinden, dann sind sie, solange alles weiß ist, nicht gewerblich tätig. Das ändert sich jedoch für die gesamte Gesellschaft, wenn nur bei einem geringfügigen Teil doch eine gewerbliche Tätigkeit ausgeführt wird.

Klassiker für diese Ausreißer sind beispielsweise bei Zahnärzten der Verkauf von Zahnbürsten, bei Rechtsanwälten der Geschäftsführerposten oder bei Architekten die Hausverwaltungstätigkeit. Da sich die Damen und Herren Freiberufler nicht immer erfolgreich gegen Einnahmen wehren können und auch, damit der erste Euro nicht gleich so verheerend weh tut, hat die Rechtsprechung eine Grenze in Höhe von 1,25 Prozent des Gesamtumsatzes festgelegt. Erst wenn diese Grenze überschritten wird, ist alles gewerblich.

Übrigens ist zu diesem steuerrechtlichen Problem auch ein Gleichnis aus der Lebensmittelwirtschaft bekannt: Wenn auf einem Obstkarren voller schöner und gesunder Äpfel ein Apfel liegt, der bereits verfault ist, dann dauert es nicht lange, bis auch alle anderen Äpfel dem Komposthaufen zugeführt werden können.

Steuerfreiheit für sonntägliche Rufbereitschaft?

Es gibt Zeiten, da will man eigentlich nicht arbeiten. Abgesehen von persönlichen Besonderheiten eines jeden Werktätigen betrifft das vor allem den Sonntag, die Feiertage und auch die Nacht. Zur Motivation der Mitarbeiter, damit diese auch zu "unschönen" Zeiten wach zur Verfügung stehen, ergibt es wirklich Sinn, wenn die Arbeitgeber zum laufenden Gehalt einen Zuschlag zahlen. Aufgrund der laufenden Abzüge vom Bruttogehalt (Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge) könnte es allerdings passieren, dass von den schwer verdienten Zuschlägen nicht mehr viel übrig bleibt. Es besteht also die Gefahr, dass eine gewünschte Motivation in eine praktische Demotivation umschlägt.

Damit diejenigen belohnt werden, die einen höheren Einsatz zeigen, hat der Gesetzgeber die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit von der Steuer und als Folge davon auch von den Sozialversicherungsbeiträgen befreit.

Vor einigen Jahren kam diese Regelung in die Schlagzeilen. Der Grund: Ein Fußballverein hatte sie konsequent ausgenutzt. Die Vergütungsstruktur bei den angestellten Spielern war so ausgestaltet, dass für Sonntagsspiele ebenso ein steuerfreier Zuschlag gezahlt wurde wie dann, wenn die Rückreise von einem Auswärtsspiel bis in die Nacht hinein andauerte. Für solche Fälle aber war der Vorteil "eigentlich" nicht vorgesehen. Die Nation war aufgebracht, und so wurde der entsprechende Paragraph angepasst. Es wurde genauer definiert, was ein Grundlohn ist, und es wurde festgelegt, dass ein maximaler Stundenlohn in Höhe von 50 Euro anzusetzen sei.

Beim Finanzgericht Baden-Württemberg landete nunmehr ein Fall, bei dem die Frage beantwortet werden sollte, ob die Vergütung für eine Rufbe-

reitschaft an Sonntagen von der Einkommensteuer befreit ist.



Gregor Gäul war in den Jahren 2006 und 2007 als Fahrdienstleiter angestellt. Arbeitsvertraglich war eine normale Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche im Schichtdienst geregelt. Daneben leistete Gäul im wöchentlichen Wechsel mit einem Kollegen eine Rufbereitschaft. In dieser Zeit musste er jederzeit telefonisch erreichbar sein, um bei unvorhersehbaren Ereignissen unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Gesondert vergütet wurde die Rufbereitschaft allerdings nur sonntags und zwar in Höhe von 8,10 Euro je Stunde. Der Betrag errechnete sich aus der Hälfte des Stundenlohnes von 16,20 Euro für 173 Arbeitsstunden im Monat bei 2.800 Euro brutto. Somit behandelte der Arbeitgeber das Entgelt als steuerfreien Sonntagszuschlag, also ohne Abzug einer Lohnsteuer und ohne Sozialversicherung.

Das Finanzamt kam bei einer Lohnsteueraußen-

prüfung zum Ergebnis, dass die Vergütung für die Rufbereitschaft eine eigene Vergütung sei, die in ihrem Betrag einfach nur geringer ist.

Leider sah das Finanzgericht die Angelegenheit genauso wie das Finanzamt: Der Begriff des Zuschlags setzt voraus, dass für die zuschlagsfähige Tätigkeit eine Grundvergütung gezahlt wird, zu der ein besonderes Entgelt für die mit Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit verbundene Erschwernis dazugeschlagen wird. Die 8,10 Euro je geleisteter Stunde Rufbereitschaft kamen nicht für die Erschwernis auf, die Arbeit gerade an einem Sonntag verrichten zu müssen. Vielmehr wurde die Rufbereitschaft mit der werktäglichen Bürotätigkeit verglichen und als deutlich geringere Belastung honoriert.

Anders ausgedrückt lautet die Lösung des Finanzgerichtes wie folgt: Kollege Gäul bekam für 173 Stunden im Monat für seine Tätigkeit im Büro als Fahrdienstleiter ein Bruttogehalt in Höhe von 2.800 Euro ausgezahlt. Der Job im Büro würde sich aber nicht auf die Rufbereitschaft erstrecken. Diese wird gesondert mit 8,10 Euro vergütet.

Etwas anderes würde also gelten, wenn die Bereitschaftszeiten des Fahrdienstleiters Gäul auf die normale Arbeitszeit angerechnet werden. Aber genau das ist hier eben nicht der Fall.

Hausbau auf fremdem Grundstück

Man soll nicht trennen, was zusammen gehört. Diese Regel bildete vielleicht den geistigen Ursprung für den juristischen Grundsatz im bundesdeutschen Recht, dass Bauwerke grundsätzlich auch demjenigen gehören, der für das zugehörige Grundstück im Grundbuch als Eigentümer vermerkt ist. Eine Ausnahme ist die Spielart des Erbbaurechts, aber das ist wieder

eine andere Geschichte.

Da die Geschäfte sich wirklich zufriedenstellend entwickelten, kam Handwerksmeister Lars Lustig zu einer wichtigen unternehmerischen Entscheidung: Die vorhandene Werkstatt sollte erweitert werden. Das dafür notwendige Grundstück in der strategisch richtigen, also angrenzenden Lage war sogar ein bisschen vorhanden, denn Lars Lustig besaß zusammen mit seiner

Frau Lara Lustig eine neu gekaufte 1.881 qm große Immobile, wovon 1.332 qm für den Anbau genutzt wurden. In seiner Buchhaltung erfasste Meister Lustig die Hälfte der Anschaffungskosten des Grundstücks und sämtliche Aufwendungen für die Errichtung des Gebäudes. Das Bauwerk wurde dann auch "ganz normal" abgeschrieben.

Als Lustig eine gute Idee hatte, begannen die (steuerlichen) Probleme: In der sicheren Erkenntnis, dass auch er älter wird, beschloss er, seine beiden Söhne Lutz und Ludwig mit in das Unternehmen einzubinden. Dazu wurde eine GmbH gegründet, bei der Lustig senior mit 40-prozentiger Beteiligung ein Minderheitsgesellschafter war. In die Gesellschaft wurde zum 1. April 1994 der Handwerksbetrieb ohne das erwähnte Grundstück eingebracht; das haben die Eheleute künftig an die GmbH vermietet.

Zunächst war das Finanzamt völlig damit einverstanden, wie der gesamte Sachverhalt erklärt wurde. Dafür wurde im Rahmen einer späteren Betriebsprüfung bildlich gesprochen jeder Stein umgedreht. In der Summe kann man diese Unternehmensnachfolge sicherlich als missglückt klassifizieren. Meister Lustig und seine Berater haben ohne Zweifel in verschiedenen steuerli-



chen Einzelfragen erhebliche handwerkliche Fehler gemacht. In einem wichtigen Punkt allerdings versuchte das Finanzamt übers Ziel hinaus zu schießen: Im Ergebnis der Betriebsprüfung wurde auch für den Teil des Gebäudes der Aufgabeerwerb ermittelt, der zivilrechtlich Ehefrau Lara gehörte.

Bei der Beantwortung der Frage, ob das Finanzamt zu Recht zu dieser Auffassung gelangt ist, muss man zwei wichtige Tatsachen beachten: Zunächst entspricht es der langjährigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH), dass die

Abschreibungen für das gesamte Gebäude in der Buchhaltung von Lars Lustig berücksichtigt wurden, weil er die Kosten für den Bau bezahlt hat. Andererseits wurde tatsächlich mit der Zurückbehaltung des Grundstücks eine logische Sekunde vorher mit dem Verkehrswert entnommen. Der Unterschied zwischen den historischen Anschaffungskosten und diesem Verkehrswert nennt der Fachmann "Stille Reserven". Sie sind zu einem solchen Stichtag als realisierter Gewinn in voller Schönheit zu besteuern.

Für den Teil des Gebäudes, das der Ehefrau gehört, hat der unternehmerische Handwerksmeister das Nutzungsrecht. Ein Nutzungsrecht ist allerdings ein immaterielles Wirtschaftsgut, das wie (!!!) ein materielles Wirtschaftsgut abgeschrieben wird. Nach langer und reiflicher Überlegung und bei gleichzeitigem Widerruf früherer Schlussfolgerungen kam am Ende der BFH zu der Auffassung, dass diese Gleichstellung nur bis zu diesem Punkt und nicht weiter gehen kann. Die Begründung, die das hohe Gericht dafür liefert, ist so einleuchtend, wie es verwundert, dass der BFH hier früher mal anders gedacht hatte: Man kann Lustig nicht die Wertsteigerungen eines Wirtschaftsgutes

versteuern lassen, das seiner Ehefrau gehört.

Zu diesem Fall möchten wir die Gelegenheit nutzen und Sie, liebe Leserinnen und Leser, auf die lange Verfahrensdauer hinweisen. Der Sachverhalt betraf das Veranlagungsjahr 1994. Nach zwei Runden über die Instanzen der Finanzgerichtsbarkeit hat der BFH am 19. Dezember 2012 Recht gesprochen. Wenn man mal in der positiven Hoffnung unterstellt, dass das Finanzamt relativ fix reagierte und "schon" am 1. Februar 2013 einen neuen Einkommensteuerbescheid für Lustig in die Welt gesetzt hat, dann wird nicht nur die Nachzahlung, sondern auch die Steuererstattung mit einem Satz in Höhe von 101 Prozent (in Worten: Eins Null Eins) verzinst. Da werden dann schon mal die Steuern selbst zu einer Nebenleistung.

Grenzenlose Spenden

Frank Langbodden reist gern nach Mallorca und hat ein großes Herz. In dieser Kombination begeisterte er sich zunehmend für die Arbeit einer Stiftung spanischen Rechts mit Sitz auf Mallorca, die sich - entsprechend ihrer Satzung - um die Förderung der Lehre und der Erziehung, der Kunst und der Kultur, die Hilfe für Jugendliche und Senioren in allen Formen, aber insbesondere für Leute, die sich selbst nicht mehr helfen können, kümmerte. Mit diesem Satzungszweck war diese Einrichtung auch als gemeinnützig in das balearische Stiftungsregister eingetragen. Um seiner Begeisterung auch einen zählbaren Wert zu geben, spendete Langbodden im Jahr 2007 einen Betrag von 15.000 Euro an diese Stiftung. Da man Gutes

tun und auch darüber reden soll, machte er diesen Betrag in seiner deutschen Einkommensteuererklärung als Spende geltend.

Im Rahmen der Steuerveranlagung und dem Einspruchsverfahren entwickelte sich eine "interessante Brieffreundschaft" zwischen Langbodden und dem Finanzamt. Abgesehen davon, dass die in spanischer Sprache abgefasste Spendenbescheinigung nicht auf ihn persönlich, sondern die GmbH ausgestellt war, bei der er als Geschäftsführer tätig ist, lehnte das Finanzamt die Berücksichtigung der Spende ab.

Die Begründung:

Der Behörde lägen keine Unterlagen über die Gemeinnützigkeit der Stiftung auf Mallorca vor und daher könne die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht geprüft werden. Darauf erwiderte Langbodden auf nette Art, dass das Quatsch sei, denn im Internet könne man leicht alles Wichtige erfahren, und außerdem hätte das Finanzamt auf dem offiziellen zwischenstaatlichen Wege viel bessere Möglichkeiten, um die Gemeinnützigkeit zu überprüfen.



Da man sich nicht einig werden konnte, landete der Fall beim Finanzgericht. Die Richter konnten allerdings nicht viel zu dieser grundsätzlichen Frage sagen und winkten sie weiter zum Bundesfinanzhof (BFH). Bei dieser Instanz hatte der freigiebige Langbodden jedoch auch keinen Erfolg. Eine Spende kann nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn der Empfänger nach seiner Satzung oder seinem Stiftungsgeschäft und aufgrund seiner tatsächlichen

Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder

kirchlichen Zwecken dient.

Im Fall einer Auslandsspende muss der Spender dies gegenüber dem Finanzamt nachweisen. Als Nachweis geeignet sind dabei unter anderem die Satzung, der Tätigkeitsbericht oder Aufzeichnungen über Vereinnahmung und die Verwendung der Spendengelder. Wenn entsprechende Nachweise nicht vorliegen, kann die Spende nicht steuerwirksam in Abzug gebracht werden. Dass vergleichbare Organisationen im Inland als gemeinnützig anerkannt seien, reicht für den Spendenabzug nicht aus.

Den Richtern des BFH kam es somit spanisch vor, ob die Stiftung in ihrer täglichen Arbeit "ausschließlich und unmittelbar" und nach deutschen Rechtsmaßstäben gemeinnützigen Zwecken dient. Allein schon der Inhalt der Satzung war hier mangelhaft.

Somit bleibt am Ende die Erkenntnis, dass man im EU-Ausland sein Geld auch für gute Dinge lassen kann. Damit der deutsche Fiskus das aber auch richtig würdigt, muss man noch fleißig seine Hausaufgaben machen. So ist zumindest die heutige Rechtslage.

Neue Wohnung: Niemand will sie mieten...

Da wir alle immer hübsch positiv denken, assoziieren wir mit dem Begriff Einkünfte, dass viel Geld in die Kassen gespült wird und das Finanzamt davon stets möglichst viel für sich behalten möchte. Leider ist die Realität nicht immer so schön; es kann passieren, dass wunderbar bunte Träume platzen wie Seifenblasen. Wenn in der düsteren Realität die Einnahmen kleiner sind als die Ausgaben, dürfen die Verluste aus solchen Geschäften mit wenigen Einschränkungen von den Gewinnen der anderen Geschäfte abgezogen werden. Es gibt allerdings Beispiele, bei denen es überhaupt nicht geplant

war, irgendwann den Punkt zu erreichen, an dem Gewinne erzielt werden. Das kann dann so aussehen:

Harald Petter hat sich mit dem Bau einer Modell-eisenbahnplatte auf dem Dachboden des neuen Einfamilienhauses einen alten Kindheitstraum erfüllt. Die Anlage ist gespickt mit allen denkbaren technischen Raffinessen, und da das so selten ist, ist ständig Besuch im Hause, um das Meisterwerk zu bewundern. Zum Anfang kamen fast ausschließlich Nachbarn und Bekannte, die bei Wind und Wetter mit den jahreszeitlichen Spuren durch das Erdgeschoss, die Treppe hinauf in das Obergeschoss und dann noch die Stiege auf den Dachboden trabten.



Als aber immer mehr fremde Personen ihre Spuren im Haus hinterließen, wurde die sonst so gemütliche Ehefrau Hanni Petter ungehalten. Um die Sache aufzulösen, beschlossen die Eheleute Petter bei einer Friedenspfeife, dass künftig am Eingang ein Sparschwein stünde, in das jeder Besucher zwei Euro einwerfen sollte. Soweit der lebensnahe Sachverhalt. Einen Blick auf

die Steuern muss man nun aber werfen:

Die Sparschwein-Fütterungen sind sicherlich Einnahmen bei Petter, die dazugehörigen Ausgaben wären mindestens die Kosten für den Bau der Modelleisenbahnplatte. Selbst wenn man auch die anteiligen Aufwendungen für den Hausbau und die notwendigen Toilettendekontaminationen außer Betracht lässt, kann sich mit den Zwei-Euro-Einwürfen niemals ein Gewinn ergeben. Das hatten die Petters auch gar nicht beabsichtigt! Somit liegt hier eine sogenannte Liebhaberei vor mit dem Ergebnis, dass die Platten-Besichtigstouren steuerlich irrelevant sind.

Um im realen Leben herauszufinden, ob trotz langjähriger Verluste eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt, muss regelmäßig die Finanzgerichtsbarkeit gefragt werden. So auch im folgenden Fall:

Das Haus, in dem Petter im Dachgeschoss seinem Hobby frönte, ist ein Zweifamilienhaus, das die Petters in den Jahren 2000 und 2001 in einer 400-Seelen Gemeinde eines strukturell schwach entwickelten ländlichen Gebietes in Bayern bauten. Im Untergeschoss, also chic ausgedrückt in Souterrain, befand sich die andere Wohnung mit einer Fläche von 70 qm. Sie war ab Dezember 2003 bezugsfertig. Nicht so schön war, dass sie bis Mai 2007 leer stand. Ab diesem Zeitpunkt wurde sie mit einer Kaltmiete von lediglich 250 Euro im Monat fremdvermietet.

In den ersten Jahren akzeptierte das Finanzamt vorläufig die entstandenen Verluste aus der Vermietung der Einliegerwohnung. Als die Wohnung dann 2005 noch immer leer stand, war quasi der Geduldsfaden beim Finanzbeamten gerissen. Die Verluste wurden für alle Jahre, also auch rückwirkend, kurzerhand und komplett gestrichen. Die Petters hätten sich nicht ausreichend bemüht, um einen Mieter zu finden, hieß es. Dem widersprachen die Eheleute kategorisch, denn sie hatten regelmäßig die Wohnungsgesuche in den

Zeitungen durchgesehen und jeden möglichen Interessenten angemorst.

Das Finanzamt jedoch ließ sich nicht überzeugen. Auch die Richter des Finanzgerichts konnten keine Absicht erkennen, um Einkünfte zu erzielen. Bei dem Urteil des Gerichtes war wohl etwas überraschend, dass die festgestellten 39 Kontakte mit Mietinteressenten als "nahezu völlig fehlende Vermietungsaktivität" qualifiziert wurden. Diese Feststellung wurde konkret vom Bundesfinanzhof (BFH) als Verstoß gegen Denkgesetze aufgegriffen, und auch sonst kamen die Petters erst bei diesem hohen Gericht zu ihrem Recht. Die Richter stellten bei dieser Gelegenheit wieder klar, dass es grundsätzlich dem Steuerpflichtigen frei steht, die im Einzelfall geeignete Art und Weise der Platzierung des angebotenen Mietobjektes am Wohnungsmarkt und der Bewerbung selbst zu bestimmen. Somit ist es ausreichend, wenn die Mietgesuche regelmäßig oft durchgesehen werden, allerdings sind in solchen Fällen an die Nachhaltigkeit der Bemühungen und an die Glaubhaftmachung der Bemühungen selbst erhöhte Anforderungen zu stellen.

Wenn man ehrlich ist, ist die gesamte Diskussion eher unverständlich. Wie wir es mehrmals in diesem Beitrag angedeutet haben, versuchen wir immer, in diesem InfoBrief verständliche Beispiele aus dem wirklichen Leben zu finden. Auch wenn man noch so lange überlegt, es fällt einem aber wirklich kein Beispiel ein, warum jemand Spaß an einer leerstehenden Wohnung als Investitionsruine haben soll.

Zum Unglück kommt noch Pech hinzu

Vielleicht können Sie sich noch an das Wetter am 15. Dezember 2010 erinnern? Sie, liebe Leserinnen und Leser vielleicht nicht, aber Georg Wiesele und Dolores Umbritsch können sich noch genau daran erinnern, dass es in der Nacht

Frost gab und am Morgen leicht nieselte. Das Ergebnis war eine spiegelglatte Straße.

Wieseleis Auto kam an einer Vorfahrtsstraße ordnungsgemäß zum Stehen. Auch Umbritsch, die sich auf dem gleichen Wege der Kreuzung näherte, drückte ihren Fuß auf die Bremse, aber bei ihr passierte nichts. Ihr Gefährt rutschte einfach weiter, bis es am Auto von Wieselei andockte. Bis dahin waren beide Fahrzeuge noch unbeschädigt, allerdings hatte sich die Stoßstange des "schiebenden" Autos mit der Anhängerkupplung des "geschobenen" Autos verhakt. Da dies bei einer Weiterfahrt ein sehr misslicher Zustand ist, stieg Wieselei aus und ging um die Fahrzeuge herum. Noch vor Erreichen des Gehweges stürzte er auf der eisglatten Fahrbahn und zog sich einen Bruch des rechten Schultergelenkes zu.

Dieser Fall im doppelten Sinne beweist wieder sehr eindrucksvoll, dass man mit vier Rädern unter Umständen sicherer unterwegs ist als auf zwei Füßen. Die rechtsberatende Fachwelt war sich aber unsicher bei der Beantwortung der Frage, ob Wieseleis Sturz ein neuer Gefahrenkreis war. Eine Klärung war von praktischem Nutzen. Sie entschied, ob die Unfallversicherung Wieseleis oder die Haftpflichtversicherung von Frau Umbritsch zum Einsatz kommen würde.

Am Ende wurde der Bundesgerichtshof (BGH) gefragt. Der kam zu dem Ergebnis, dass mit dem Verlassen des Fahrzeugs kein eigenständiger Gefahrenkreis entstanden war, weil die spezielle Gefahrenlage sich durch den Unfall realisiert hat.

Es wird schwierig sein, auf dieses Urteil künftig praktisch zu reagieren. Einerseits fehlt nach einem Unfall regelmäßig die geistesgegenwärtige Reaktion. Andererseits wird man es ohnehin nicht verhindern können, wenn ein Unfallgegner aus dem Auto aussteigen möchte. Als einzige Lösung bleibt da nur, dem Unglück einfach aus dem Weg zu gehen.

Doppelte Haushaltsführung und Wohnung bei den Eltern

Sie ist ein Dauerbrenner: Es gibt wohl kaum ein Thema, das schon so oft Gegenstand unserer Berichte war wie die doppelte Haushaltsführung. Immer wieder geht es um die grundsätzliche Frage, ob sich der Lebensmittelpunkt am Beschäftigungsort oder am angegebenen anderen Ort auf dieser Welt befindet. Zudem muss am angegebenen Heimatort auch ein eigener Hausstand unterhalten werden. Aus naheliegenden Gründen ist es insbesondere für Ledige ohne Kinder stets schwer, nachzuweisen, dass sie sich in der einen Stadt nur zum Arbeiten aufhalten, und die andere Stadt wirklich der Mittelpunkt des Lebens ist.

In dem Fall, den wir dieses Mal beleuchten, wohnte Bertram Bit (43 Jahre, Chemiker) im Jahr 2007 bei seiner Mama in einem Einfamilienhaus. Offenbar aufgrund gesetzlicher Erbfolge nach dem früher verstorbenen Vater gehörten der Mutter Dreiviertel des Gebäudes; Bit junior und seiner Schwester jeweils ein Achtel. Wenn Bit zu Hause war, nutzte er ein Schlaf- und Arbeitszimmer sowie ein Badezimmer für sich allein. Die Küche, das Ess- und Wohnzimmer wurden von den Bewohnern gemeinsam genutzt. Unterdessen ist die Seniorin verstorben und so wurde Bertram Bit im Jahr 2010 das Eigentum an dem gesamten Gebäude übertragen.

Aufgrund seines Single-Status weigerte sich das Finanzamt, die Kosten in Höhe von etwa 7.000 Euro für die im Jahr 2006 angemeldete Zweitwohnung am Beschäftigungsort als Mehraufwendungen für die doppelte Haushaltsführung anzuerkennen. Nach dem Verfahren beim Finanzgericht war man sich zwar darüber einig, dass Bit nachweisen konnte, dass sich sein Lebensmittelpunkt im Elternhaus befindet. Aber - so hieß es - er hätte keinen eigenen Hausstand enthalten, sondern wäre lediglich in den Haushalt der

Mutter eingegliedert gewesen.

Als sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit diesem Fall beschäftigte, kam er zum Ergebnis, dass das Finanzgericht noch wichtige Sachverhalts-ermittlungen anstellen müsse, damit ordentlich entschieden werden kann.

Als erstes müssen die Wohnsituationen von Bit am Heimat- und am Beschäftigungsort geklärt werden. Wenn er am Beschäftigungsort lediglich über eine Schlafstätte verfügt - wofür die Unterkunftskosten von weniger als 200 Euro im Monat sprechen - und zu Hause zwei Zimmer und ein Bad allein nutzt, dann kann man aufgrund seines Alters und seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit von einer doppelten Haushaltsführung ausgehen.

Darüber hinaus hat sich der BFH nochmals mit dem eigenen Hausstand am Heimatort beschäftigt. Völlig zu Recht wurde die Frage aufgeworfen, ob hier wirklich der Haushalt des Sohnes in den Haushalt der Mutter eingegliedert war oder ob nicht eher das Umgekehrte der Fall war. Aufgrund des Alters der Mutter und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Sohnes vermutet das Gericht, dass zumindest eine Parität vorliegen wird.

Mit diesem Urteil können sich viele Singles wieder Hoffnung machen. Die Fachleute des Steuerrechts sind gespannt auf die nächsten Entwicklungen zu diesem Thema.

Nachweis für Lieferungen innerhalb der EU

Es gibt immer wieder Situationen im Leben, da wird vieles einfacher, aber andere Dinge werden plötzlich kompliziert. So sind beispielsweise innerhalb der Europäischen Union die Grenzen für den Personen- und auch für den Warenverkehr geöffnet. Das ist einerseits sehr schön. Andererseits enthält diese Regelung das Problem, dass an

der Grenze kein Zollbeamter mehr bestätigt, dass die Handelsware das Land verlassen hat. Damit die Gegenstände allerdings ohne Umsatzsteuer ins europäische Ausland geliefert werden können, muss der Lieferant irgendwie glaubhaft machen, dass die Sendung wirklich über die Grenze gegangen ist. Auch wenn es paradox klingt: In dieser Hinsicht ist es einfacher, eine Warenlieferung außerhalb der Europäischen Union - der Fachmann spricht etwas arrogant vom Drittland - abzuwickeln. Denn da ist die Welt noch in Ordnung, und der Zollbeamte darf auf dem Formular seine Stempel machen.



Wie schwierig dieses Thema im Einzelfall sein kann und wie schnell man hier mitunter gegen Grenzen stößt, möchten wir Ihnen mit folgendem Fall zeigen:

Die FinalCar GmbH handelt mit hochwertigen gebrauchten Fahrzeugen. Im Januar 2003 wurde von der italienischen Gesellschaft TuttoBuffo mit Sitz in Verona ein Porsche 911 Carrera 4S Coupé abgenommen. Zur Abholung erschien der Bevollmächtigte Herr Bello, der auch seinen Personalausweis mitbrachte. Er bezahlte das Fahrzeug - es wird keine Überraschung sein - in bar. Die Empfangsbestätigung auf der Rechnung beinhaltete den folgenden handschriftlichen Vermerk: "Fzg. wird gem. Kaufvertrag vom 21.01.2003 nach Italien ausgeführt".

Als dann später statt der edlen Karosse ein Prüfer vom Finanzamt auf dem Hof war, wurde die steuerrechtliche Frage diskutiert, ob die FinalCar

GmbH das Fahrzeug (zur damaligen Rechtslage) zu Recht ohne Umsatzsteuer geliefert hatte. Da man sich nicht einig wurde, landete der Fall zunächst beim Finanzgericht, das zugunsten des Autohändlers urteilte. Weil das Finanzamt damit nicht einverstanden war (es hatte ein paar grundsätzliche Fragen), wurde die Angelegenheit an das Bundesfinanzgericht (BFH) weitergereicht. Bei dieser Instanz wurden dann doch Zweifel geäußert, ob die Abwicklung des Geschäftes gesetzeskonform verlaufen war, und so wurde das Finanzgericht aufgefordert, nochmals den Kopf schief zu halten und weitere Sachverhaltsaufklärungen anzustellen.

Die Händler der FinalCar GmbH hätten sich nicht so einfach im guten Glauben wähen dürfen, dass alles in Ordnung sei. Es sollte ihr beispielsweise aufgefallen sein, dass sich die Unterschrift auf der vorlegten Ausweiskopie von Herrn Bello wesentlich von der Unterschrift auf der Empfangsbestätigung unterschied. Außerdem: Die innergemeinschaftliche Lieferung von hochwertigen PKW bei Abholung durch einen Beauftragten gegen Barzahlung birgt eine umsatzsteuerrechtliche Missbrauchsgefahr. Der Unternehmer muss daher alle ihm zur Verfügung stehenden, zumutbaren Maßnahmen, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, ergriffen haben, um sicherzustellen, dass der von ihm getätigte Umsatz nicht zu seiner Beteiligung an einer Steuerhinterziehung führt.

Damit der Warenhandel innerhalb der Europäischen Union steuerlich ordentlich abgewickelt werden kann, braucht man "eigentlich" ohnehin eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID) des Abnehmers. Diese Nummer sollte man auch nicht einfach so und lustlos übernehmen. Vielmehr ist es ganz, ganz dringend zu empfehlen, ihre Gültigkeit zu überprüfen. Das geht relativ leicht und qualifiziert per Internet. Andernfalls steht der Verkäufer im Zweifel sehr schnell im Verdacht, in einem kriminellen Um-

satzsteuerkarussell beteiligt zu sein. Alle Finanzbehörden in Europa verstehen absolut keinen Spaß, wenn es um diese Form des bandenmäßigen Umsatzsteuerbetruges geht.

Um die Kontrollmöglichkeit bei den innergemeinschaftlichen Lieferungen noch weiter optimieren zu können, wird fleißig an den gesetzlichen Rahmenbedingungen gearbeitet. Nach einem bereits grandios verunglückten Versuch zur verpflichtenden Einführung einer so genannten Gelangensbestätigung in den beiden Vorjahren, sollen nun ab dem 1. Oktober 2013 neue Regelungen zum Nachweis einer Lieferung über die Grenzen Deutschlands in Kraft treten. In einem späteren InfoBrief dieses Jahres werden wir auf dieses Thema sicherlich noch genauer eingehen.

Portokosten: Durchläufer oder Umsatz?

Immer wieder kommt die Frage auf, wie sich der Unternehmer mit seinen Rechnungen zu verhalten hat, wenn entstandene Auslagen vom Auftraggeber erstattet werden sollen. Es ist also unklar, ob die Auslagen zum Nettobetrag hinzugerechnet werden und dann auf die Gesamtsumme die Umsatzsteuer draufgeschlagen wird, oder ob unter dem Brutto-Rechnungsbetrag nochmal eine neue Abrechnung gestartet wird.

Darauf gibt es eine ganz klare Antwort: Es kommt darauf an. Bei Material- oder Reisekosten ist die Angelegenheit noch entspannt, weil es scheinbar egal ist, ob ich oben die Umsatzsteuer draufschlage und einfach unten den Bruttobetrag hinzurechne. Lediglich bei Portokosten wird es schwierig, weil diese bekanntlich im Geschäft ohne Umsatzsteuer eingekauft werden. In Wirklichkeit ist die Behandlung nicht so einfach, weil bei einem Fehler ein Vorsteuerabzug verloren gehen kann.

Worauf kommt es denn nun an? Antwort: Hierzu muss geklärt werden, wer mit wem eigentlich einen Leistungsaustausch hat. Die Unterschiede möchten wir Ihnen wieder an einem einfachen Beispiel erläutern:

Paule Puffer ist Geschäftsführer der FönToGo GmbH. Für eine betriebliche Besprechung bei der EasyAshram GmbH reist er von Berlin nach München. Es ist vereinbart, dass die EasyAshram GmbH die gesamten Reisekosten übernimmt. Am Münchener Flughafen steigt er in ein Taxi und



sagt zur Fahrerin: "Bitte bringen Sie mich in die Innenstadt." Da die gute Frau hinter dem Lenkrad keine andere Information hat, muss sie davon ausgehen, dass sie eine Leistungsbeziehung mit Puffer persönlich hat. Genau an dieser Stelle wird es umsatzsteuerlich hochgefährlich. In der ersten möglichen Variante bleibt es bei diesen Vereinbarungen mit dem Ergebnis, dass Puffer privat und direkt die Reisekosten an die EasyAshram GmbH abrechnen muss. Da Puffer privat auch kein Unternehmer ist, besteht durch diese Unterbrechung der Kette an keiner Stelle die Möglichkeit für einen Vorsteuerabzug.

Somit kann Puffer in einer zweiten Variante zur Taxifahrerin sagen: "Ich handele nicht in meinem eigenen Namen, sondern als Vertreter der FönToGo GmbH." In diesem Fall hat die FönToGo GmbH die Berechtigung zum Vorsteuerabzug (allerdings natürlich nur, wenn auch alle anderen Voraussetzungen dafür erfüllt sind) und kann in

der Rechnung an die EasyAshram GmbH die Taxikosten als Nebenleistung aufführen. Diese kann sich dann ebenfalls die Umsatzsteuer in voller Höhe erstatten lassen.

In der dritten möglichen Variante belehrt Herr Puffer die Wagenlenkerin, dass die Fahrt direkt von der EasyAshram GmbH bestellt wird. In dieser letzten Möglichkeit wird der EasyAshram GmbH einfach die Taxiquittung zur Erstattung vorgelegt.

Mit diesem Beispiel möchten wir Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, natürlich nicht zeigen, wie Sie sich merkwürdige Blicke von Taxifahrern zuziehen können, sondern wir möchten Sie bitten, dass Sie sich vor der Auslösung von Kosten kurz die notwendigen Gedanken machen, wie der Abrechnungsweg verlaufen soll. Insbesondere wenn Beträge über 150 Euro aufgelaufen sind, wird es schwer, im Nachhinein etwas zu reparieren.

Wegen der Besonderheit, dass Briefmarken ohne Umsatzsteuer verkauft werden, hat sich die Oberfinanzdirektion (OFD) in Frankfurt am Main befleißigt gefühlt, mal genau zu definieren, in welchen Fällen Portokosten bei der Weiterberechnung an den Kunden als durchlaufender Posten behandelt werden können und wann sie als umsatzsteuerpflichtiger Teil des Entgeltes zu behandeln sind. In der Summe gilt das Gleiche wie bei dem oben beschriebenen Taxifall, denn nur wenn der Kunde direkt mit der Deutschen Post AG in Rechtsbeziehungen tritt, können die verauslagten Portobeträge als durchlaufender Posten behandelt werden. Hierzu muss man wissen, dass die Deutsche Post AG in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt hat, dass sie (nur) mit dem auf dem Brief genannten Absender eine Rechtsbeziehung eingegangen ist. Somit kann man von einem durchlaufenden Posten ausgehen, wenn bei Verwendung eines Freistemplers in den Stempel das "Klischee" des Kunden eingesetzt ist, oder wenn auf andere Weise der Kunde als der eigentliche

Absender kenntlich gemacht wird (z. B. Absenderaufkleber oder entsprechender Aufdruck auf dem Umschlag).

In der Praxis werden damit wohl die Möglichkeiten für eine Neuberechnung der Portokosten ohne Umsatzsteuer geringer. Es sollte auch keine gute Lösung sein, wenn man einfach gar keinen Absender auf den Umschlag schreibt.

Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Betreuer

Volljährige Personen, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre privaten Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können, brauchen Hilfe. Im günstigen Fall werden nähere Angehörige diese Aufgabe übernehmen, aber nicht immer existieren diese, oder sie haben ihre eigenen Probleme zu lösen. In diesem Falle bestellt das Amtsgericht einen ehrenamtlichen Betreuer, und die Regeln für die Erledigung dieses Auftrages findet man im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Arthur Wieselei ist einer dieser ehrenamtlichen Betreuer, und weil er erfahren und zuverlässig ist, hatte das Amtsgericht öfter an ihn gedacht. In den Jahren 2001 bis 2004 waren bis zu 42 gleichzeitige Betreuungen auf seine Person eingetragen. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Betreuung zwar als Ehrenamt angelegt ist, aber der Betreuer erhält - natürlich - für seine Auslagen vom Amtsgericht oder von der betreuten Person selbst eine Aufwandsentschädigung, die in den genannten Jahren bei etwa 312 Euro lag.

Ohne Zweifel ist in der Summe einiges an Aufwandsentschädigungen zusammen gekommen, die auf Wieseleis Konto über die Jahre hinweg eingingen. Schon aufgrund der Begrifflichkeit ging Wieselei allerdings davon aus, dass diese

Zuflüsse steuerfrei sind. Somit erklärte er sie nicht in seiner Einkommensteuererklärung.

Leider war das Finanzamt anderer Meinung und setzte im Jahr 2007 die Steuerfahndung auf diesen Fall an. Diese Behörde addierte alle Beträge zusammen, berücksichtigte zumindest einen pauschalen Werbungskostenabzug von 25 Prozent und änderte entsprechend die Einkommensteuerveranlagungen. Da auch das Finanzgericht in Baden-Württemberg der Meinung war, dass die Aufwandsentschädigungen steuerpflichtig wären, wurde der Bundesfinanzhof (BFH) befragt.

Das hohe Gericht klärte im ersten Schritt sowohl die Finanzverwaltung als auch das Finanzgericht Baden-Württemberg darüber auf, welche Einkunftsart aus dem Einkommensteuergesetz überhaupt zuständig ist. Beide hatten sich hier mit jeweils einer anderen Meinung an die Öffentlichkeit getraut. Im zweiten Schritt legte sich der BFH auf eine gesetzliche Norm fest, nach der die Aufwandsentschädigungen wirklich steuerfrei sind. Der Urteilsbegründung zu diesem Fall kann man entnehmen, dass sich das Finanzamt auf die Position zurückgezogen hatte, für eine Steuerbefreiung im Haushaltsplan der Behörde hätten die Mittel als steuerfreie Aufwandsentschädigungen ausgewiesen sein müssen. Bei Licht betrachtet geht das gar nicht, da sonst ein potentieller Betreuer gegen redaktionelle Darstellungen des Haushaltsplanes der Justizverwaltung so etwas wie einen Einspruch einlegen müsste. Dies wäre wirklich eine amüsante Vorstellung!

Dieser Fall ist natürlich wie immer von allgemeiner Bedeutung, obwohl man sich hier wundert, dass erst der BFH befragt werden musste. Bezogen auf diese spezielle Form der Betreuung muss an dieser Stelle noch erwähnt werden, dass ab dem Veranlagungsjahr 2011 eine gesonderte Befreiungsvorschrift mit einer Obergrenze gilt.

Mandanten und Geschäftspartner stellen sich vor:

ASSMANN Garten- & Landschaftsgestaltung Landschaftsgärtner aus Leidenschaft mit Liebe zum Detail

Wir möchten Sie mit unserer Gestaltungsvielfalt und handwerklichen Qualität begeistern.

Wir gestalten Ihren Wohngarten

- individuelle Planung
- kreative Ideen
- stilvolle Gestaltung

Lassen Sie sich in unserem Erlebnispark inspirieren:

Herzlich Willkommen.

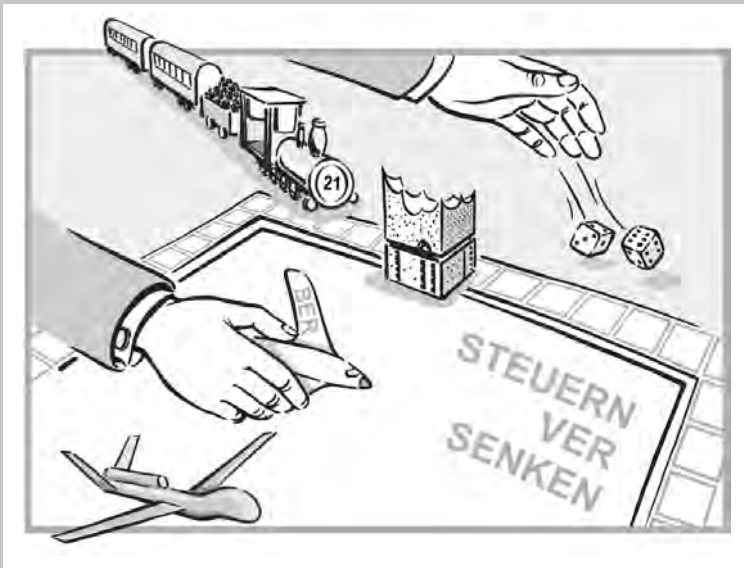
ASSMANN Garten- & Landschaftsgestaltung

Himmerner Heide 1

49326 Melle

Fon 05429.2480

www.assmann-gartengestaltung.de



Motto:

Im Allgemeinen besteht die Kunst des Regierens darin, einem Teil der Bevölkerung so viel Geld wie möglich wegzunehmen, um es dem anderen Teil nachzuwerfen.

Voltaire, frz. Philosoph (1694 - 1778)

Sutthauer Straße 49
49124 Georgsmarienhütte
Telefon 0 54 01/82 32-0
Telefax 0 54 01/82 32-12
moeller@stb-moeller.de
<http://www.stb-moeller.de>